OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800635/2/HW/Rd

Datum:
Linz, 1. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. Juli 2025, GZ: BHSD/925140008815/25, wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes (GütbefG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Wortfolge „Fahrtrichtung Deutschland" entfällt, es anstelle von „auf der Innkreis-Autobahn A8, Amtsplatz der Zollstelle B__, Gemeinde B__" lautet „auf der B 137, Str.km 60, Gemeindegebiet C__" und anstelle von „D__ mit einem Zielort" lautet „zwischen einem Ort in Österreich und einem Ort".

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 145,30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. Juli 2025, GZ: BHSD/925140008815/25, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 726,50 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 10 Stunden wegen einer Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.	Datum/Zeit:	22.04.2025, 10:10 Uhr
	Ort:	C__, B 137 Str.km 60, Fahrtrichtung Deutschland
	Betroffenes Fahrzeug:	Sattelanhänger, Kennzeichen: aaa (D) Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: bbb (D)

Sie haben als Verantwortlicher des Güterbeförderungsunternehmens A__ und somit als Unternehmer mit dem Sitz in E-Straße, auf der Innkreis-Autobahn A8, Amtsplatz der Zollstelle B__, Gemeindegebiet B__, mit der angeführten Fahrzeugkombination, deren Summe der höchst zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 2.500 kg überstiegen hat, Zulassungsbesitzer des Zugfahrzeuges: A__, Lenker: F__, eine Leerfahrt in Verbindung mit einer gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern D__ mit einem Zielort in Deutschland (grenzüberschreitender gewerblicher Güterkraftverkehr) durchgeführt, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Gemeinschaftslizenz an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz konnte den Aufsichtsorganen bei der Kontrolle nicht ausgehändigt werden."

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde eingebracht.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG Abstand genommen werden, da sich bereits aus der Aktenlage der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und sich die Beschwerde gegen eine unrichtige rechtliche Beurteilung richtet. Zudem hat keine der Verfahrensparteien einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

4.1. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer ist Verantwortlicher des Beförderungsunternehmens A__ mit dem Sitz in E-Straße, und verfügt über eine aufrechte Gemeinschaftslizenz (für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr) mit der Nr. ccc (gültig von 27.06.2018 bis 26.06.2028).
Am 22. April 2025 um 10:10 Uhr wurde das Sattelkraftfahrzeug mit dem Kennzeichen bbb (D) [Sattelzugfahrzeug] und dem Kennzeichen aaa (D) [Anhänger], Zulassungsbesitzer des Sattelkraftfahrzeuges: A__, im Gemeindegebiet von C__, auf der B 137 bei Strkm. 60, einer Verkehrskontrolle unterzogen, wobei das Fahrzeug von F__ gelenkt wurde. Es handelte sich dabei um eine Leerfahrt in Verbindung mit einer gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Güterbeförderung (zwischen einem Ort in Österreich und einem Ort in Deutschland). Bei der Anhaltung wurde vom Lenker keine Gemeinschaftslizenz mitgeführt und den Kontrollorganen (in Papierform) vorgewiesen. Während der Kontrolle wurde seitens des Unternehmens dem Lenker eine Gemeinschaftslizenz per E-Mail zur Verfügung gestellt (sh. Anzeige „Texte/Mitteilungen").

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, insbesondere auf die darin einliegende Anzeige sowie die anlässlich der Kontrolle angefertigten Fotos sowie der festgehaltenen Angaben des Lenkers im Zuge der Anhaltung. Weiters wurde auch in der Beschwerde der bereits im Straferkenntnis angenommene Sachverhalt nicht substantiiert bestritten, insbesondere wurde nicht bestritten, dass der Lenker keine Gemeinschaftslizenz in Papierform mitgeführt hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 Güterbeförderungsgesetz (GütbefG), BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden.

Strafbar nach Abs. 1 Z 3, Z 6 oder Z 8 ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die in §§ 7 bis 9 genannten Verpflichtungen oder die in der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 normierten Gebote und Verbote im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge der Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte (§ 23 Abs. 3 GütbefG).

Gemäß § 23 Abs. 4 GütbefG hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, 8 und 9 die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen.

Gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 unterliegt der grenzüberschreitende Verkehr einer Gemeinschaftslizenz in Verbindung – sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittstaates ist – mit einer Fahrerbescheinigung.

5.2. Aufgrund des erwiesenen Sachverhaltes steht fest, dass der Beschwerdeführer als Verantwortlicher des Güterbeförderungsunternehmens A__ mit dem Sitz in E-Straße, und somit als Unternehmer am 22. April 2025, 10:10 Uhr, auf der B 137, Strkm. 60, im Gemeindegebiet C__, mit einem Sattelkraftfahrzeug (Kennzeichen aaa (D) [Anhänger], Kennzeichen bbb (D) [Zugfahrzeug]), dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 2.500kg überschritten hat, durch den Lenker F__ eine Leerfahrt in Verbindung mit einer gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Güterbeförderung durchführen hat lassen, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderliche Gemeinschaftslizenz an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Die erforderliche Gemeinschaftslizenz konnte den Aufsichtsorganen bei der Kontrolle nicht (in Papierform) ausgehändigt werden, da keine Gemeinschaftslizenz in Papierform mitgeführt wurde. Diese Umstände wurden vom Beschwerdeführer auch nicht (substantiiert) bestritten. Der Beschwerdeführer als Unternehmer hat daher die im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (§ 5 Abs. 1 VStG).

Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

5.4. Zur Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach eine digitale Mitführung der Lizenz erlaubt sei (und diese sofort nach Vorlage per E-Mail weitergeleitet wurde), ist anzumerken, dass ein derartiges (digitales) „Mitführen" einer Gemeinschaftslizenz in elektronischer Form weder in der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 idFd Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 noch in den Bestimmungen des

Güterbeförderungsgesetzes vorgesehen ist. Vielmehr ist die Gemeinschaftslizenz im Fahrzeug mitzuführen. Zum weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Unterlagen in den Lkws im Zeitraum vom 18. April bis 20. April 2025 „aktualisiert" und den Mitarbeitern in deren Spint gelegt worden wären und anscheinend der Lenker F__ den Ordner mit allen Unterlagen (KFZ-Schein, Lizenz, A1 Bescheinigung, usw) an diesen Tagen nicht wieder in den Lkw mitgenommen habe, ist auszuführen, dass der Unternehmer ein wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten hat, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, wobei der Unternehmer im Verfahren konkret darzulegen hat, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um Verstöße zu vermeiden (vgl. dazu etwa VwGH 22.10.2012, 2012/03/0139; 17.12.2007, 2004/03/0117). Angaben zur Ausgestaltung eines allfälligen im Unternehmen installierten Kontrollsystems wurden vom Beschwerdeführer nicht gemacht. Das Bestehen eines funktionierenden Kontrollsystems, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, wurde verfahrensgegenständlich nicht glaubhaft gemacht. Auch unter Berücksichtigung der Angaben des Beschwerdeführers ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

6. Von der belangten Behörde wurde im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe in der Höhe von 726 Euro, bei einem Strafrahmen von 1.453 Euro bis 7.267 Euro über den Beschwerdeführer verhängt. Es wurde somit die gesetzliche Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG unterschritten. Eine weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafe durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher verfahrensgegenständlich nicht in Betracht. Die von der belangten Behörde festgesetzte Ersatzfreiheitstrafe erscheint (auch im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe) angemessen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift (oder eine Ermahnung) vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 15.03.2022, Ra 2020/11/0062). Verfahrensgegenständlich wurde vom Beschwerdeführer ein grundsätzlich funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden

kann, nicht glaubhaft gemacht. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich schon insofern nicht in Betracht, als nicht ersichtlich ist, dass das Verschulden des Beschwerdeführers im Sinne von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gering wäre (vgl. dazu etwa VwGH 07.04.2017, Ro 2016/02/0009).

7. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgenommenen Spruchkorrekturen dienen der Klarstellung bzw. Behebung von offensichtlichen Widersprüchlichkeiten und stellen keine Schlechterstellung des Beschwerdeführers dar.

Zu II.:

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger